

Karte siehe 0028

## KOPIE

### Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde):

„Sieben Linden am Rothehaus bei Möhlau“ (*Tilia cordata* Mill. und *Tilia platyphyllos* Scop.)

Aufgrund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 und 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S.108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S.28) wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzobjekt

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden als Naturdenkmal festgesetzt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

**„Sieben Linden am Rothehaus bei Möhlau“.**

(2) Die Bestandteile des Schutzobjektes und deren geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche (außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes) sind in der Anlage zur Verordnung identifizierbar beschrieben. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) **Das Naturdenkmal besteht aus sieben Einzelbäumen; sechs Bäume stehen als Gruppe am Denkmal vor und ein Baum hinter dem ehemaligen Forsthaus östlich von Möhlau.**

(2) Das Naturdenkmal ist auf **einer** topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Das Naturdenkmal ist auf der topografischen **Karte unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Anlage und Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Möhlau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

**Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der Solitärbäume östlich der Gemeinde Möhlau aus folgenden Gründen:**

- 1. aus kulturellen Gründen  
und**
- 2. wegen ihrer Eigenart.**

### § 4

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung (die dazugehörigen Traufflächen) beseitigen, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Folgende Handlungen an den Einzelbäumen des Naturdenkmals und der geschützten Umgebung sind verboten:
  1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
  2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernen von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
  3. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, auf den Traufflächen zu errichten oder wesentlich zu verändern
  4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
  5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art aufzustellen
  6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
  7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen
  8. den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
  9. die unversiegelte Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
11. Werbeträger, Leuchter, Lichterketten, Schaukeln, Seile, Drähte oder Seile am Naturdenkmal zu befestigen.
12. einzelne Bäume zu fällen, soweit nicht damit gleichzeitig eine Beseitigung des Naturdenkmals oder eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung im Sinne des § 22 Absatz 4 NatSchG LSA bzw. gemäß § 4 Absatz 1 dieser Verordnung einhergeht.

## § 5

### zulässige Handlungen

#### Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich **zugelassene oder angeordnete** Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die **ordnungsgemäße** Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, **die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig** sind, legt die untere Naturschutzbehörde fest.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf **den Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen überlassen werden.

## § 7

### Duldung

**Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Wittenberg, folgende Maßnahmen zu dulden:**

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturdenkmals
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf den dazugehörigen Traufflächen.

## § 8

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** die in § 4 Absatz 2 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer entgegen § 22 Absatz 4 NatSchG LSA vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

**In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.
- (2) Der Beschluss, Nr.: 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10. September 1986 wird für den Geltungsbereich des Naturdenkmals:

**"7 Winter- und Sommerlinden vor Rothe Haus"**

aufgehoben.

Wittenberg, den 16. März 2001

  
Dr. Littke

  
70.3.2001  
5/11

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals: "Sieben Linden am Rothehaus bei Möhlau" vom 16. März 2001

---

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baum- höhe	Kronen- durch- messer	Kronen- trauf- bereich	Stamm- umfang	Alter in Jahren
----------	-----------	------	-----------	---------------	-----------------------------	------------------------------	------------------	-----------------------

---

1. (WL)	Möhlau	5	<del>18/18</del> u. 18/19 ✓	21 m	12 m	14 m	2,15 m	130
---------	--------	---	--------------------------------	------	------	------	--------	-----

2. (WL)	Möhlau	5	18/19 ✓	21 m	12 m	14 m	1,85 m	130
---------	--------	---	---------	------	------	------	--------	-----

<del>3. (SL)</del>	<del>Möhlau</del>	<del>5</del>	<del>18/12</del>	<del>28 m</del>	<del>11 m</del>	<del>13 m</del>	<del>2,37 m</del>	<del>130</del>
--------------------	-------------------	--------------	------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-------------------	----------------

<del>4. (SL)</del>	<del>Möhlau</del>	<del>5</del>	<del>18/12</del>	<del>28 m</del>	<del>15 m</del>	<del>17 m</del>	<del>3,20 m</del>	<del>130</del>
--------------------	-------------------	--------------	------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-------------------	----------------

5. (WL)	Möhlau	5	<del>18/18</del> 18/19 ✓	23 m	13,5 m	15,5 m	2,61 m	130
---------	--------	---	-----------------------------	------	--------	--------	--------	-----

6. (WL)	Möhlau	5	<del>18/18</del> 18/19 ✓ <del>18/18</del>	26 m	16,5 m	18,5 m	2,58 m	130
---------	--------	---	---	------	--------	--------	--------	-----

7. (SL)	Möhlau	5	18/2 ✓	28 m	16 m	18 m	2,82 m	130
---------	--------	---	--------	------	------	------	--------	-----

Erklärung:

6 Linden auf einem Flurstück 18/19

SL – Sommerlinde

WL - Winterlinde